

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 2

Buchbesprechung: Der türkisch-griechische Krieg im Jahre 1897 [Kloer]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der türkisch-griechische Krieg im Jahre 1897.

Von Kloer, Premierlieutenant im 2. Thüringischen Inf.-Regt. Mit fünf Kartenbeilagen in Steindruck. Berlin, Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung. Preis Fr. 2. 70.

(Einges.) Der türkisch-griechische Krieg des Jahres 1897 hat die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise auf sich gelenkt. War man doch — und wohl mit Recht — geneigt, in dem Verlauf der türkischen Operationen und aus den türkischerseits errungenen Erfolgen den Einfluss der in türkischen Diensten wirkenden deutschen Offiziere zu erkennen. Eine soeben im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin erschienene kleine Schrift: „Der türkisch-griechische Krieg im Jahre 1897“ giebt im Zusammenhange von den Ereignissen und Operationen eine ausführliche Übersicht und wird zum Studium derselben allgemein willkommen sein. Alle lehrreichen Momente sind mit besonderer Gründlichkeit behandelt. Das kleine Buch ist durch fünf Kartenbeilagen bereichert, welche das Verständnis der Truppenbewegungen wesentlich bereichern werden.

Eidgenossenschaft.

— (Wahlen.) Verwalter der Kaserne und des eidg. Kriegsdepots in Brugg: Lieutenant E. Höfli, in Brugg, unter gleichzeitiger Entlassung von der Stelle eines Instructors zweiter Klasse des Genie.

— (Entlassung.) Herr Oberstlieutenant Fr. Veladini in Lugano wird auf sein Gesuch hin unter Verdankung seiner Dienste aus der Wehrpflicht entlassen.

— (Generalstabskurse.) Die Abhaltung der nachgenannten Kurse des Generalstabes wird vorgängig der Behandlung des Militärschultableaus pro 1898 wie folgt festgesetzt: Abteilungsarbeiten vom 6. Januar bis 19. März in Bern, Kurs für Offiziere des Territorial- und Etappendienstes vom 21. März bis 7. April in Bern.

— (Turnerische Ausbildung und Militärflicht der Lehrer.) Als das Militärwesen noch Sache der Kantone war, waren die Lehrer fast überall vom Militärdienste ausgeschlossen, und erst die Militärorganisation vom Jahre 1874 bezog die schweizerischen Lehrer in die Wehrpflicht ein. Es war hauptsächlich die Rücksicht auf den in Art. 81 geforderten militärischen Vorunterricht, welche dem Lehrer das Wehrkleid verschaffte. Von 1875 bis 1891 fanden die diensttauglichen Lehrer ihre militärische und zugleich die in Art. 81 der Militärorganisation geforderte turnerische Ausbildung in besonderen Lehrerrekrutenschulen; von 1892 an wurden die Lehrer jedes Armeekorps besonders instruiert und zum Turnunterricht herangezogen und von 1894 an wurde die militärische und die turnerische Ausbildung vollständig getrennt. Die Lehrerrekruuten wurden unter die übrigen Rekruten gesteckt, einer Prüfung im Turnen unterworfen und bei unbefriedigenden Leistungen in einen vierzehntägigen Turnkurs einberufen.

Diese Lösung der Frage wies verschiedene Inkongruenzen auf. Einmal dehnte sich diese Turnprüfung nur auf die dienstpflchtigen Lehrer aus, während (unter

den 65,2 Prozent der nichtmilitärpflichtigen Lehrer) mindestens ebensoviele Lehrer zur Erteilung des Turnunterrichtes (erste und zweite Stufe) verpflichtet waren. Dann kam es vor, dass Lehrer in diese Nachkurse einberufen wurden, welche in der kantonalen Prüfung sich die Note „gut“ oder „sehr gut“ erworben hatten, was diese Nachturnkurse als Strafturnkurse erscheinen liess, und endlich blieben in solchen Kursen die Aufgebotenen ganzer Kantone aus. Die vielfach angefochtenen Nachturnkurse sind denn auch vom Bundesrate vor kurzem fallen gelassen worden.

Eine grosse Verschiedenheit in den einzelnen Kantonen besteht in Bezug auf die Erfüllung der Wehrpflicht durch die Lehrer. Haben in acht Kantonen die Lehrer, wie jeder andere Soldat, vier Wiederholungskurse mitzumachen, so befreien andere Kantone entweder direkt nach der Rekrutenschule oder nach einem einzigen Wiederholungskurse die Lehrer vom weiteren Militärdienste. Ähnliche Verschiedenheiten bestehen in Bezug auf das Avancement, und diese Ungleichheiten deuten darauf hin, dass der Lehrerstand im vaterländischen Heere mehr zurückgedrängt wird, als es in der Militärorganisation beabsichtigt war.

Die skizzierten Verhältnisse haben die Vorstände des schweizer. Lehrervereins und des schweizer. Turnlehrervereins veranlasst, den gegenwärtig in Bern tagenden eidgenössischen Räten die Wünsche der beiden Vereine in Bezug auf turnerische Ausbildung und Militärflicht der Lehrer zu unterbreiten. Die Eingabe kommt zu folgenden Schlussätzen:

1. Für die Vorbereitung der vaterländischen Jugend zum Militärdienst, im Sinne von Art. 81 der Militärorganisation, ist eine tüchtige turnerische Ausbildung der Lehrer von grosser Wichtigkeit.

2. Im Interesse einer gleichmässigen, auf alle nach Art. 81 der Militärorganisation Turnunterricht erteilenden Lehrkräfte sich erstreckenden Befähigung der Lehrer zur Erteilung des Turnunterrichtes ist eine turnerische Ausbildung der Lehrer vom Militärdienste zu trennen.

3. Die seit 1894 eingeführten Militärturnkurse sind aufzuheben und so weit nötig durch Turnkurse zu ersetzen, für deren Kosten Bund und Kantone aufkommen.

4. In solchen Turnkursen sind militärpflichtige wie nichtmilitärpflichtige Lehrer, die für Turnunterricht im Sinne von Art. 81 verantwortlich sind, einzuberufen.

5. Für den Ausweis der Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichtes nach Art. 81 der Militärorganisation sind allgemeine Normen aufzustellen, die für alle Lehrerbildungsanstalten zur Ausstellung dieses Ausweises verbindlich sind.

6. Als Grundlage des verbindlichen Turnprogrammes dient die eidgenössische Turnschule, deren Neuausgabe beförderlichst an Hand zu nehmen ist.

7. Um die Lehrer so weit als möglich in Rechten und Pflichten des Militärdienstes den übrigen Militärpflichtigen gleichzustellen, übernimmt der Bund (ganz oder teilweise) die Stellvertretungskosten, die für Lehrer an öffentlichen Schulen infolge des Militärdienstes erwachsen.

(N. Z. Z.)

— (Die Unterkunftsverhältnisse am Gotthard.) Im Offiziersverein der Stadt Bern hielt am 22. d. Major Schott, Geniechef der Gotthardbefestigung, einen interessanten Vortrag über die „Unterkunftsverhältnisse am Gotthard“. Wir reproduzieren einige Hauptsachen: Die Gottharddivision ist ausgerüstet mit Zelten für je drei Mann, welche als Korpsmaterial magaziniert sind. Bei der rauhen Witterung ist eine gute Unterbringung der Truppen am Gotthard notwendig. Die Gelegenheit zur Unterkunft von Truppen in Civilbauten (Kan-